

Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren und Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2024/2025

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die nachfolgend aufgeführten Gebührentarife gem. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für die Jahre 2024/2025 wie folgt:

Gebührentatbestand	Abstufung	Aktuelle Gebühr	Gebühr 2024/25	Veränderung in %
Schmutzwasser		3,32 €/m ³	3,51 €/m ³	5,72%
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)		1,93 €/m ³	1,88 €/m ³	-2,59%
Niederschlagswasser		1,30 €/m ²	1,52 €/m ²	16,92%
Niederschlagswasser Ökopflaster, Porenpflaster	70%	0,91 €/m ²	1,06 €/ m ²	16,48%
Niederschlagswasser Gründächer, Rasengittersteine	50%	0,65 €/m ²	0,76 €/ m ²	16,92%
Niederschlagswasser (LINEG-Genossen)		0,97 €/m ²	1,13 €/ m ²	16,49%
Einleitung in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal		3,32 €/m ³	3,51 €/m ³	5,72%
Einleitung in den Niederschlagswasserkanal		1,69 €/m ³	1,98 €/m ³	17,28%
Abflusslose Gruben		33,77 €/m ³	40,44 €/m ³	19,75%
Kleinkläranlagen		70,46 €/m ³	86,18 €/m ³	22,31%
Sonderreinigungsgebühr (kein / nicht funktionierender Fettabscheider)		400,00 €	450,00 €	12,50%
Abnahmegebühr Zwischenwasserzähler (Gewerbe, Gartenbewässerung)		58,00 €	59,25 €	2,16%

Es wird im Friedhofsbereich eine durchschnittliche Unterdeckung in Höhe von 238 T€ (inkl. aus letzter Kalkulation aufgebauter Unterdeckung von 148 T€) in Kauf genommen und somit keine Gebührenanpassung vorgenommen.

II. Sachverhalt

Ihre Gültigkeit erlangten die derzeitigen Entwässerungs- und Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2022. Auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2023ff. und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse wurden die Gebührensätze für die Jahre 2024/2025 neu kalkuliert.

Seit dem Jahr 2015 ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Enni) durch Beschluss des Rates und der damit verbundenen Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ von der Stadt Moers übertragen worden. Wesentliches Finanzierungsinstrument sind die Entwässerungsgebühren.

Seit dem Jahr 2009 sind die Friedhofsgebühren unter der veränderten Friedhofsträgerschaft und damit einhergehenden Anwendung der handels- und kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze unter Berücksichtigung des Grünpolitischen Anteils von 16,06% der bereinigten Gesamtkosten zu kalkulieren.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	116	19.12.2023	5

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten beider Einrichtungen decken („Kostendeckungsprinzip“). Die wesentlichen Parameter der Gebührenkalkulation, die getroffenen Ermessensentscheidungen, die sich ergebenden Gebührensätze als Auswirkungen der Gebührenkalkulation und die Ursachen für die Änderungen gegenüber den derzeitigen Gebühren werden nachfolgend zusammengefasst und sind in der Anlage ausführlich beschrieben.

A. Grundlagen der Entwässerungs- und Friedhofsgebühren

I. Folgende Parameter und getroffene Ermessensentscheidungen stellen die Eckpunkte der Kalkulation der Entwässerungs- und Friedhofsgebühren dar:

- Betriebskosten und kostenmindernde Erlöse: werden auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2023ff. ermittelt, wobei auch neuere Erkenntnisse berücksichtigt wurden (z.B. Entwicklung der LINEG-Beiträge, Projektkosten Stadtgraben).
- Abschreibung: Grundlage sind die Restbuchwerte auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Kalk. Verzinsung: Grundlage sind die Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Restbuchwerte von Beiträgen und Zuschüssen (Abzugskapital) werden von den Restbuchwerten der Anlagen abgesetzt. Der Zinssatz berechnet sich im Rahmen eines Mischzinssatzes mit dem höchstzulässigen Zinssatz i.H.v. 3,03% im Jahr 2024 und 2,97% im Jahr 2025.

- Ausgleich Vorperiode:
 - Im Bereich Schmutzwasser wird für 2024 ein Ausgleich von Überdeckungen in Höhe von 2.167 T€ und für 2025 ein Ausgleich von Überdeckungen in Höhe von 2.095 T€ vorgenommen. Im Niederschlagswasser wird ein Ausgleich von Unterdeckungen in Höhe von 790 T€ (2024) und 898 T€ (2025) vorgenommen.
 - Im Friedhofshaushalt wird für 2024 ein Ausgleich von Unterdeckungen in Höhe von 207 T€ und für 2025 ein Ausgleich von Unterdeckungen in Höhe von 371 T€ vorgenommen.

B. Gebührenkalkulation und Gebührensätze

I. Entwässerungsgebühren

Die Gebührensätze der Abwasserbeseitigung werden ermittelt, indem die jeweils umlagefähigen Kosten je Kostenstelle und gleichnamigem Kostenträger (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, sonstige Gebühren) durch die voraussichtlichen Maßstabseinheiten je Kostenträger dividiert werden.

Grundlage der Zuordnung der Kosten und Erlöse auf die Kostenträger sind die Planjahre 2024/2025 aus dem Wirtschaftsplan der ENNI, der eine verursachungsgerechte Aufteilung aller Kosten und Erlöse auf die Kostenträger ermöglicht, wodurch eine valide Datengrundlage vorliegt. Dabei werden die Kosten verursachungsgerecht auf die jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	116	19.12.2023	5

Bei den Gebührensätzen wird zwischen zwei Gruppen der Gebührenpflichtigen unterschieden: den LINEG-Genossen (sog. Indirekteinleiter) und allen Gebührenpflichtigen ohne die LINEG-Genossen. Die LINEG-Genossen nehmen von der ENNI nur Leistungen in Anspruch, die nicht in direktem Zusammenhang mit der LINEG stehen, insbes. die Nutzung des städtischen Kanalnetzes. Sie werden von der LINEG direkt für die in Anspruch genommenen Leistungen und die Abwasserabgabe herangezogen (eigener Beitragsbescheid). Daher sind die LINEG-Genossen bei der Gebührenfestsetzung auch nur mit dem sogenannten Anteil aller Nutzer zu belasten. Demgegenüber nehmen alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen alle Leistungen der Entwässerungseinrichtung in Anspruch. Sie haben daher auch die Kosten zu tragen, die der ENNI für die Inanspruchnahme der LINEG-Leistungen („Anteil ohne LINEG-Genossen“ = LINEG-Beitrag + Abwasserabgabe) entstehen.

Gebühren Schmutzwasser

Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 werden durchschnittliche Kosten in Höhe von 21.271 T€ pro Jahr, inkl. kalkulatorischer Abschreibung (4.168 T€) und Zinsen auf das Anlagekapital (2.199 T€), ermittelt. Größte Kostenblöcke sind zudem der LINEG-Beitrag inkl. Abwasserabgabe in Höhe von durchschnittlich 8.020 T€, sowie kostenmindernde Erlöse (825 T€).

Die geplante Schmutzwassermenge aller Gebührenpflichtigen (entnommene Frischwassermenge) liegt bei durchschnittlich 5.501 Tm³ jährlich, davon 4.921 Tm³ ohne LINEG-Genossen.

Gebühren Niederschlagswasser

Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 werden durchschnittliche Kosten in Höhe von 11.745 T€ pro Jahr, inkl. kalkulatorischer Abschreibung (4.052 T€) und Zinsen auf das Anlagekapital (2.300 T€), ermittelt. Wie bereits bei der Schmutzwassergebühr sind zudem der LINEG-Beitrag inkl. Abwasserabgabe in Höhe von durchschnittlich 2.936 T€, der rund die Hälfte der Betriebskosten (5.393 T€) ausmacht als wesentlichen Kostenblöcke neben den kostenmindernden Erlösen (1.046 T€) zu berücksichtigen. In dem Kalkulationszeitraum 2024/25 wirken erstmals Zusatzkosten für das Projekt Stadtgraben in Höhe von rd. 1.000 T€ auf den Niederschlagswasserhaushalt.

Als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr (versiegelte Flächen m²) werden abflusswirksame Flächen von insgesamt 7.574 Tm² jährlich berücksichtigt (davon 7.506 Tm² ohne LINEG-Genossen).

Bei den versiegelten Flächen werden die Gebühren je nach Versiegelungsgrad der Flächen abgestuft, um einen Anreiz für eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung zu schaffen. Unverändert gilt für Flächen mit Ökopflaster bzw. Porenpflaster ein Gebührensatz in Höhe von 70 % der regulären Niederschlagswassergebühr und für Gründächer bzw. Rasengittersteine ein Gebührensatz in Höhe von 50 % der regulären Niederschlagswassergebühr.

Die Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitungen bemisst sich für in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen an der Schmutzwassergebühr. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen bemisst sich an der Niederschlagswassergebühr und wird mit einem Umrechnungsfaktor auf Basis von durchschnittlichen Niederschlagsmengen in eine Gebühr je Kubikmeter umgerechnet.

Weitere Gebühren

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden im Rahmen einer separaten Gebührenkalkulation ermittelt und steigen ebenfalls.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	116	19.12.2023	5



Auch die Sondergebühren für die Sonderreinigung von verunreinigten Fettabscheidern und für die Abnahme von Zwischenwasserzählern (Gewerbe, Gartenbewässerung) steigen.

II. Friedhofsgebühren

Die Gebührensätze für den Bereich Friedhof werden ermittelt, indem von dem durchschnittlich bereinigten Gesamtkosten (4.185 T€) der grünpolitische Anteil (672 T€) abgezogen wird. Folgend werden die Kostenzuordnungen für diejenigen Gebührenarten vorgenommen, welche durch Zeitanteile mit Stundensätzen ermittelt werden (Grabbereitungsgebühren, Pflegepauschalen und Verwaltungsgebühren). Abzüglich der daraus resultierenden Gebührenerlöse ergibt sich eine Residualposition für die Gebührenarten der Nutzungsrechte.

Differenziert betrachtet werden muss die Wirksamkeit der Gebührenerlöse. Wo Grabbereitungs-, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren unmittelbar erlöswirksam werden, müssen Gebührenerlöse aus Nutzungsrechten sowie Pflegepauschalen in einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten vereinnahmt und über die Laufzeit der Ruherechte ertragswirksam aufgelöst werden.

Grabbereitungs-, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für jede Grabart wurde abhängig von der Grabfläche und Besonderheit der Grabart der Zeitaufwand der Grabbereitung oder Umbettung in Personen- und Maschinenstunden ermittelt. Der Zeitbedarf wird zu den Stundenverrechnungssätzen abgegolten. Außerdem wurde der jeweils zusätzliche Aufwand an Material und Fremdleistungen je Grabart bestimmt. Bei den prognostizierten Bestattungszahlen liegt der kostendeckend ermittelte Gebührenbedarf durch Grabbereitungsgebühren bei 643 T€; davon 3 T€ für Ausgrabungen und 4 T€ für Umbettungen.

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenzellen wurden zunächst die Kosten der Betriebsgebäude ermittelt, worin die Trauerhallen und Leichenzellen, sowie Sozial-, Lager- und Verwaltungsräume enthalten sind. Des Weiteren wurden die Kosten für die Trauerhallen und Leichenzellen im Verhältnis zum entsprechenden Flächenanteil gesetzt. Der kostendeckend ermittelte Gebührenbedarf durch Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenzellen beträgt 508 T€.

Für die angebotenen Verwaltungsgebühren zur Prüfung von Grabaufbauten oder zur Ausstellung von Bescheinigungen und Genehmigungen wurde der Personenstundenaufwand ermittelt. Der Zeitbedarf wird zu den Stundenverrechnungssätzen abgegolten. Ausgehend von den prognostizierten Fallzahlen sind Gebühreneinnahmen von rd. 33 T€ zu veranschlagen.

Samstagszuschläge und Pflegepauschalen

Die Regelarbeitszeiten im Bereich Friedhof beschränken sich auf die Werktage. Für Arbeitszeiten an Samstagen fallen zusätzliche tarifliche Kosten an. Für Beerdigungen, die an Samstagen durchgeführt werden, wird der Mehraufwand für entsprechende Personenstunden ermittelt. Bei den prognostizierten Bestattungszahlen liegt der kostendeckend ermittelte Gebührenbedarf durch Samstagszuschläge bei 36 T€.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Die Pflegepauschale für die betroffenen Grabarten wurde

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	116	19.12.2023	5

abhängig von der Grabfläche und Besonderheit der Grabart der Zeitaufwand für die wiederkehrende Pflege ermittelt. Der Zeitbedarf wird zu den Stundenverrechnungssätzen abgegolten. Ausgehend von den prognostizierten Fallzahlen ist ein Gebührenbedarf von ca. 62 T€ zu veranschlagen.

Nutzungsrechte

Die Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten für Grabstätten wird zu Beginn des Nutzungszeitraums (25 Jahre) fällig. Für die Inanspruchnahme der Friedhofsfläche für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten und von Kindern unter 5 Jahren wird keine Grabnutzungsgebühr auf den Friedhöfen erhoben. Die gebührenfreie Verfügbarkeit dieser besonderen Bestattungsflächen stellt einen humanitären Akt der Solidargemeinschaft zur Trauerbewältigung der Betroffenen in einer außergewöhnlichen Lebenssituation dar.

Die unterschiedlichen Flächenanteile, Pflegeaufwände und Wahlmöglichkeiten der Grabarten bringen es mit sich, dass die Grabnutzungsgebühr unterschiedlich hoch ist. So werden die Kosten einerseits nach Grabflächen und andererseits fallbezogen, d.h. flächenunabhängig, über die Nutzungsjahre verteilt. Der flächenunabhängige Kostenanteil soll dabei Grundkosten der vereinheitlichten Ruhefrist (25 Jahre) abdecken.

Der flächenbezogene Anteil soll den jährlichen Aufwand für Personal und Fahrzeugen abdecken, welcher ausschließlich in einer Leistungsbeziehung zu den Gräbern steht. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 werden durchschnittliche Kosten in Höhe von 2.231 T€ pro Jahr ermittelt.

C. Änderungen und Ursachen

I. Entwässerungsgebühren

Durch das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) und der KAG NRW Änderung zum 15.12.2022 änderte sich die bisherige Praxis des Ansatzes von kalkulatorischen Kosten im Rahmen der vergangenen Gebührenkalkulation. Aus diesem Grund sind auch für die Jahre 2024/2025 die Gesetzesänderungen auf die Gebührenkalkulation anzuwenden.

Bei der Schmutzwassergebühr steigt der Gebührensatz von 3,32 €/m³ auf 3,51 €/m³ für die Jahre 2024/2025. Auch bei der Niederschlagswassergebühr steigt der Gebührensatz von 1,30 €/m² auf 1,52 €/m².

Die Gebühren für Kleinkläranlagen steigen von 70,46€/m³ auf 86,18€/m³ und für abflusslose Gruben von 33,77€/m³ auf 40,44€/m³ für die Jahre 2024/2025.

Ebenso steigen auch die Sondergebühren für Sonderreinigungen von 400€ auf 450€ und die Abnahmegebühr der Zwischenwasserzähler von 58,00€ auf 59,25€.

Mit der Erhöhung der Kostenbasis durch Betriebskosten, einer Erhöhung des LINEG Beitrags und zusätzlichen Projektkosten des Stadtgrabens, sowie eine starke Steigung der kalkulatorischen Kosten durch eine hohe Indizierung der Wiederbeschaffungszeitwerte steigt der durchschnittliche Gebührenbedarf auf 29.965 T€.

Die Ermittlung der verschiedenen Tarife aus den Kosten werden in der angefügten Präsentation und den betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulationen im Detail beschrieben.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	116	19.12.2023	5



II. Friedhofsgebühren

Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 führen erhöhte Energie- und Lohnkosten, Steigerungen im Materialaufwand, sowie eine Steigung der kalkulatorischen Kosten durch eine hohe Indizierung der Wiederbeschaffungszeitwerte zu einem leicht erhöhten durchschnittliche Gebührenbedarf in Höhe von 4.185 T€.

Die Ermittlung der verschiedenen Tarife, sowie der rechnerischen Gebühren, werden in der angefügten Präsentation und den betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulationen im Detail beschrieben.

D. Fazit

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührensätze des Entwässerungshaushalts für die Jahre 2024/2025 mit einer Anpassung wie oben ausgewiesen festzusetzen. Es wird ebenso vorgeschlagen die Friedhofsgebühren beizubehalten um die Bürgerin/ den Bürger mit keinen weiteren Preissteigerungen in dieser Art von Lebensumständen zu belasten und so eine durchschnittliche Unterdeckung in Höhe von 238 T€ (inkl. aus letzter Kalkulation aufgebauter Unterdeckung von 148 T€) in Kauf zu nehmen.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 6. November 2023

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Präsentation Gebührenkalkulation Entwässerung + Friedhof